



Gesundheitsamt

Herzog-Friedrich-Str. 6
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:

Daniela Babl
Telefon: +49 861 58-147
Fax: +49 861 58-9150
gesundheitsamt@traunstein.bayern

Zimmer-Nr.: E.14

Datum:
Traunstein, 14.03.2025

Windpocken: Umgang mit nicht geimpften Kontaktpersonen (Haushaltskontakte)

Sehr geehrte Damen und Herren,

da wir in diesem Winter vermehrt Windpockenausbrüche an Schulen und Kindergärten registriert haben und diese Thematik nach wie vor aktuell ist, nehmen wir dies zum Anlass, an die Betretungsverbote von Gemeinschaftseinrichtungen zu erinnern:

Nicht geimpfte Kontaktpersonen (Familienangehörige, Wohngruppe etc.) sind für die Dauer der **mittleren Inkubationszeit von 16 Tagen nach dem letzten infektiösen Kontakt** vom Besuch der **Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen**. Windpocken gelten bis zum vollständigen Verkrusten der Bläschen als infektiös.

Ausnahmen von dieser Regelung gibt es lediglich, falls eine Erkrankung mit Windpocken nachweislich erfolgt ist oder eine sogenannte Inkubationsimpfung erfolgt ist.

Nachzulesen sind diese Regeln unter anderem im RKI-Ratgeber zu Windpocken unter Punkt 3 „Umgang mit Kontaktpersonen“:

https://www.rki.de/DE/Aktuelles/Publikationen/RKI-Ratgeber/Ratgeber/Ratgeber_Varizellen.html?nn=16904340

Des Weiteren finden sich Informationen hierzu auch im beigefügten Erregersteckbrief. Dieser ist zu finden unter: <https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/windpocken-guertelrose/>

Die **gesetzliche Grundlage** für die Betretungsverbote finden Sie im Infektionsschutzgesetz, §34.:

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_34.html

Hier ein Auszug aus IfSG, §34

1) Personen, die an (...) 22. Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten



Gemeinschaftseinrichtungen **keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben**, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. **Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen.** Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 **gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft** nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf (...) **16. Windpocken** aufgetreten ist.

Im **§34 Infektionsschutzgesetz** sind neben Windpocken noch weitere wichtige, **für Sie meldepflichtige Erkrankungen**, festgehalten. Für die Meldung einer solchen Erkrankung benutzen Sie bitte das vorgesehene **Meldeformular**.

Dieses finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes unter „Infektionsschutz ->

Formulare“: https://www.traunstein.com/sites/default/files/Meldeformular_Infektionskrankheiten.pdf

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr Gesundheitsamt



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern

Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST

Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

Informationen zur Datenverarbeitung und den diesbezüglichen Rechten finden Sie unter www.traunstein.com/datenschutz.